

Firma
JUWI AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

01.08.2022
Abteilung
**Bauen Schulen und
ÖPNV**
Unser Zeichen
6-5610-WKA-2 WKA
Repowering Reuth
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
hier: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19**

Formantrag vom 31.03.2021, vervollständigt am 11.06.2021 und 30.09.2021

Anlagen: 1 Satz Genehmigungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.6.2 (Spalte 2) der Anlage 1 zum UVPG - jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" wird Ihnen - vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter - die

G e n e h m i g u n g

zur Errichtung und zum Betrieb von folgenden 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-160, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160,00 m, Gesamthöhe 246,60 m, Nennleistung 5,5 MW, in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, in einem Repowering-Verfahren bei Abbau von 6 der 9 bestehenden Anlagen des Typs Tacke GE 1, 5 s mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 70,5 m (Gesamthöhe 115,25 m) in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstücke 15 und 19 und Flur 5, Parzelle 49.

erteilt.

Windkraftanlage Nr. WEA 02

Fa. Enercon Typ E-160 EP5 E2 mit TES, Betriebsmodus 0 s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160,00 m, Nennleistung 5,5 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.594, H: 5.574.342

Windkraftanlage Nr. WEA 03

Fa. Enercon Typ E-160 EP5 E2 mit TES, Betriebsmodus 0 s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160,00 m, Nennleistung 5,5 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.501, H: 5.573.7854

Vorgelegte und ergänzte Antragsunterlagen

Beschreibungen

- Formantrag vom 31.03.2021 – Formular 1.1, 1.2, - Anlage 1,
- Projektkurzbeschreibung mit Übersichtsplänen
- Formular 2-Verzeichnis der Unterlagen-, Formular 3-Anlagedaten
- Anlagenbeschreibung
- Formular Stoffe
- Sicherheitsdatenblätter
- Schematische Darstellung Anlage Fließbild

Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen

- Schalleistungspegel
- Formular „Lärm Aggregate“
- Schalltechnische Immissionsprognose Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, vom 18.03.2021, Nr. 1/17914/0321/2
- Schattenwurfgutachten vom 26.03.2021 der Juwi AG und überarbeitetes Schattenwurfgutachten der Fa. Juwi AG vom 30.08.2021
- Anlage A -Immissionsorte 26.04.2021
- Anhang zur Anlage A Lageplan mit Abständen zu IQ
- Anlage B -zu berücksichtigende Vorbelastung

Störfallverordnung

- Information Enercon Störfallverordnung
- Angaben Betriebsbereich
- Anlage in Betriebsbereich
- Betriebsbereich Abstand

Abfall und Abwasser

- Angaben zu den anfallenden Abfällen – Formular 9.1
- Entsorgungsbestätigung – Formular 9.2
- Angaben zum Abwasser – Formular 9.3
- Datenblätter zu Abfall und Abwasser E 160

Arbeitsschutz

- Angaben zum Arbeitsschutz – Formulare 10.1,10.2,10.3
- Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- Flucht – und Rettungsplan

Brandschutz

- Brandschutz – Formular 11.1 und 11.2
- Technische Beschreibung Brandschutz
- Feuerwehrpläne

Standort

- Geographische Standortkoordinaten in WGS 84
- TK mit Abständen zur Wohnbebauung und Bestandsanlagen
- TK mit Abstandsflächen

Bauunterlagen

- Antrag auf Baugenehmigung vom 06.04.2021
- Bauvorlagebescheinigung
- Grundrisse, Ansichten, Schnitte
- Zeichnerischer und rechnerischer Abstandsflächennachweis
- Typenprüfung Turm und Fundament- *wird nachgereicht*
- Bodengutachten
- Turbulenzgutachten von I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, vom 09.04.2021
- Spezifikation Erdung und Blitzschutz
- Lastgutachten -*wird nachgereicht*

Angaben zum Eisabwurf

- Technische Beschreibung
- Einbindung Eiserkennungssystem vom 03.12.2020
- Gutachteneiserkennung vom 21.10.2019
- Gutachten Eiserkennung

Naturschutz

- Formular“ Naturschutz und Landschaftspflege“
- Landespflegerischer Begleitplan, Teil 1 Eingriffsbilanzierung - Ecodia GmbH & Co KG, Dortmund, vom 01.04.2021
- Landespflegerischer Begleitplan, Teil 2 Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Ecodia GmbH & Co KG, Dortmund vom 05.11.2021
- Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls -UVP-Vorprüfung-, - Ecodia GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 10.03.2021
- Avifaunistisches Fachgutachten - Ecodia GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 01.04.2021
- Fledermausgutachten - Ecodia GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 01.04.2021
- Fachbeitrag Artenschutz - Ecodia GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 01.04.2021
- Raumnutzungsanalyse Rotmilan - Ecodia GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 18.03.2019
- Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch - Ecodia GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 19.03.2019
- Schwarzstorch - Nahrungshabitatanalyse - Ecodia GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 28.03.2019
- ZVI - Zusammenfassung
- Gestattungsvertrag Ortsgemeinde Reuth
- Verpflichtungserklärung Rückbau, Berechnung Rückbaukosten, Rohbau- und Herstellkosten
- Sicherheitsnachweis zur Windturbine – *wird nachgereicht*
- Angaben zum Rückbau des Bestandsparks – 6 WKA

Unterlagen zur luftfahrtrechtlichen Prüfung

- Daten zur luftrechtlichen Prüfung
- TK im Maßstab 25000
- TK Maßstab 5000
- Ansichtszeichnung
- Technische Beschreibung - Befeuern und farbliche Kennzeichnung
- DWD Anerkennung Sichtweitensensor

Unterlagen zur straßenrechtlichen Prüfung

- Beschreibung der verkehrsrechtlichen Erschließung
- Übersichtslageplan Zuwegung
- Sondernutzungspläne – *werden nachgereicht*
- Wegenutzungsvertrag - *wird nachgereicht*
- Kipphöhenberechnung

Unterlagen zur forstrechtlichen Prüfung

- Darstellung forstrechtlicher Belange einschließlich Rodungsbilanz - - Ecodia GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 26.05.2021
- Formular 12.1. zu Naturschutz und Landschaftspflege

Unterlagen zur versorgungstechnischen Prüfung

- Lage und Übersichtsplan
- Schnittzeichnung der Windenergieanlagen
- Geländehöhe Standort WEA

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung für die o. a. 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Reuth bei Abbau der v. g. 6 Windkraftanlagen in der Gemarkung Reuth gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden **Nebenbestimmungen**:

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

- I. Immissionsschutz - Lärm, Schattenwurf, Eiswurf- und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Sonstiges, Baustellenverordnung;
- II. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen
- III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen
- V. Forstfachliche Nebenbestimmungen
- VI. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen
- VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen
- VIII. Allgemeine Hinweise

N E B E N B E S T I M U N G E N (Bedingungen und Auflagen)

- I. Immissionsschutz - Lärm, Schattenwurf, Eisabwurf und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung**

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von des Ingenieurbüro Pies GbR, Az.: 1 / 17914 / 0321 / 2 vom 18.03.2021 und
- der Schattenwurfberechnung Firma juwi AG, Az.: 100002072, Rev. 1 vom 30.08.2021 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf: Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8117075038 Rev. 2 vom 03.12.2020 und des DNV GL, Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Firma Enercon Typ E-160 EP5 E2 mit TES, Betriebsmodus 0 s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,5 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.594, H: 5.574.342

Windkraftanlage Nr. WEA 03

Firma Enercon Typ E-160 EP5 E2 mit TES, Betriebsmodus 0 s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,5 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.501, H: 5.573.854

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 01	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Neuer Weg (Flurstück 32/2-F2)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Mühlenweg 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - entsprechend Formel: $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode BM0s, 00.00 – 24.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 02	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 03	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,2	92,7	95,2	98,6	101,5	102,4	95,6	75,7

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,9	94,4	96,9	100,3	103,2	104,1	97,3	77,4

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen erfolgt bei Planungen auf Basis von Herstellerangaben wie folgt:

Die im Rahmen einer Abnahmemessung (FGW-konforme Emissionsmessung) erzielten Messergebnisse (oktavabhängig) sind einer neuen Ausbreitungsberechnung und Unsicherheitenbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten Windkraftanlagen lärmemissionstechnisch vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung (σ_P ; Ersatzwert 1,2 dB) zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Lärmimmissionsrichtwertanteile dürfen die im Punkt Lärmhinweisen aufgeführten Lärmimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten (siehe Punkt Lärmhinweise).

Im Übrigen gelten die vorgenannten Emissionsbegrenzungen im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, \text{Okt, Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}} = 0,5 \text{ dB}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, \text{Okt, Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max, Oktav}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschalpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, \text{Messung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA, i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, \text{max}, i} - A_i)} = L_{r, \text{Planung}}$$

$L_{WA, i}$
 bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e, \text{max}, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. Bedingung:

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die

WKA	$\bar{L}_{W, \text{Oktav}} [\text{dB(A)}]$ maximal
WEA 02	103,8 dB(A)
WEA 03	103,8 dB(A)

zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden. Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel zum

Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen. Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagenübereinstimmen (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $K_T \geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 01	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Neuer Weg (Flurstück 32/2-F2)	28,2 dB(A)
IO 03	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Mühlenweg 1	31,6 dB(A)
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	33,7 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 03:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 03	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Mühlenweg 1	28,1 dB(A)
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	33,4 dB(A)

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP 08	54597 Reuth, Neureuth 20
IP 12	54597 Reuth, Dreesweg 14
IP 22	54597 Reuth, Auf dem Stein 11
IP 26	54597 Reuth, Auf dem Stein 9
IP 27	54597 Reuth, Dreesweg 10
IP 28	54597 Reuth, Dreesweg 8
IP 29	54597 Reuth, Dreesweg 11
IP 30	54597 Reuth, Dreesweg 9
IP 31	54597 Reuth, Dorfstraße 17
IP 32	54597 Reuth, Dorfstraße 14
IP 33	54597 Reuth, Dorfstraße 5
IP 34	54597 Reuth, Dorfstraße 3
IP 35	54597 Reuth, Dorfstraße 1
IP 36	54597 Reuth, Neureuth 22
IP 37	54597 Reuth, Neureuth 21

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr.: WEA 02 und Windkraftanlage Nr.: WEA 03

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen

Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit

9. Maschinenschutz/ überwachungsbedürftige Anlagen:

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die *sog. „Aufstiegshilfen“* erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8117075038 Rev. 2 vom 03.12.2020 und des DNV GL, Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019.) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist nicht zulässig. *(Aus den Antragsunterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob die Windkraftanlage mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden soll [in der „Technischen Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung“ ist diese Möglichkeit erwähnt].)*

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass

es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

13. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

14. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:
Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen. Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen. Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: WEA 03 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

15. Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schalleistungspegels sowie die in der ergänzend durchzuführenden Ausbreitungsberechnung nachzuweisenden Immissionsanteile nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. WEA 02 und WEA 03 während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schalleistungspegelbestimmung nachzuweisen. Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. WEAS 02 und WEA 03) nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.
16. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
17. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 8.)
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

18. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.
- * https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf
19. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt: Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller

oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

20. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
21. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen / Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest. (Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)
22. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

23. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG). Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals BG-Information – BGI 657-], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.
24. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

25. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahme-Anzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

26. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

27. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators

- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Die, drei verbleibenden nördlichen Windkraftanlagen des bestehenden sog. Windparks Reuth (WKA RT01, RT04 u. RT05) sind spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hier beantragten WKA (WEA 02 und WEA 02, Typ E-160) zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) stillzulegen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde eine entsprechende unwiderrufliche Verzichtserklärung einzureichen und die beabsichtigte Stilllegung und Abbau der 6 Windkraftanlagen des Typs Tacke TW 1.5s des Windparks Reuth hat spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WKA (WEA 02 und WEA 02, Typ E-160) zu erfolgen. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung und Abbau der 6 Windkraftanlagen des Typs Tacke GE 1.5s des Windparks Reuth von der Firma Juwi unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifel) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

II. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlagen eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder Geldbetrag) in Höhe von 166.450,-€ pro Anlage, insgesamt also 332.900,-€ bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung hinterlegt wurde.
2. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüfer geprüfte Standsicherheitsnachweis der Fundamente und des Turmes, sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ kann eine gültige Typenprüfung, die die gleichen Komponenten enthält, vorgelegt werden.

Auflagen

1. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).

2. Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.
4. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.
5. Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind - die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren. - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
6. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
7. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierten Anlagen mit den genehmigten Anlagen und den zur Genehmigung vorliegenden Typenprüfungen übereinstimmt.
8. Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen müssen diese durch eine sachverständige Stelle (z.B. TÜV) überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Es ist für jede Windenergieanlage eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der jeweiligen Fundamentsohle bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.
10. Das Baugrundgutachten der WPW Geoconsult Südwest GmbH vom 23.10.2020, Auftrag Nr.: 20.92471.1 ist Bestandteil dieser Stellungnahme und beim Bau der Windenergieanlagen genau zu beachten.
11. Das Gutachten der I17-Wind GmbH & Co.KG zur Standorteignung der Windenergieanlagen (Turbulenzgutachten) vom 09.04.2021, Bericht-Nr. I17-SE-2021-075 Rev.01 ist Bestandteil dieser Genehmigung
12. Die gutachterliche Stellungnahme (Lastgutachten) eines anerkannten Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis des Turms, der Gründung, der Rotorblätter und des Maschinenbaus ist noch vorzulegen.
13. Die Gutachten des TÜV Nord vom 03.12.2020 (Rev. 2), Bericht-Nr.: 8117075038 Rev. 2 und der DNV GL-Energy vom 21.10.2019, Report-Nr.: 75148 Rev.0 zum Eiserkennungssystem sind Bestandteil dieser Genehmigung.
14. Die schalltechnische Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 18.03.2021, Auftrag-Nr.: 1/17914/0321/2 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

15. Das Schattenwurfgutachten der Fa. JUWI AG vom 26.03.2021, NR.: 100002072, sowie Revision 1 vom 30.08.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden nicht vorgetragen. Nach den Zielen des Naturschutzrechtes (§1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für Naturschutzbehörden als Abwägungsgrundsatz von Bedeutung, der zu beachten ist.

Dem Vorhaben „Repowering Reuth“ wird unter folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Die den Planunterlagen als Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)- Teil 1, ecoda, Dortmund, Stand: 01.04.2021, und dem Landespflegerischen Begleitplan (LBP) -Teil II, ecoda Dortmund, Stand 05.11.2021, beigefügten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zum Bestandteil einer Zulassung nach dem BImSchG zu erklären.
2. Zur Kompensation kann entweder im Naturraum (in der Gemarkung Neroth, Flur 9, Nr. 25/1 tlw., ~1,3 ha) entsprechend den vorgelegten Unterlagen LBP Teil 2 3.2.1 Alternative A (und den dazu erforderlichen Vereinbarungen) eine Fläche nachhaltig aufgewertet und entwickelt oder alternativ eine Kompensationsfläche im Naturraum in der Gemarkung Reuth, Flächenangebot eines privaten Eigentümers: Gemarkung Reuth, Flur 6, FlSt.25 Maßnahme: Extensivierung von Grünland (Fettwiese oder Weide) entsprechend den vorgelegten Unterlagen LBP Teil 2 3.2.1 Alternative B (und den dazu erforderlichen Vereinbarungen) nachhaltig entwickelt werden.
3. Um die Kompensation zu 2. nachzuweisen, sind gem. Landeskompensationsverordnung vor Eingriffsbeginn (i.d.R. ist das der Baubeginn) entsprechende Unterlagen und Vereinbarungen zu den aufgezeigten Alternativflächenvorzulegen (Aufschiebende Bedingung).

Redaktioneller/inhaltlicher Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit und Vermeidung von Wiederholungen wird auf die für das Genehmigungsverfahren vorgelegten Naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere den LBP der ecoda Dortmund vom 01.04.2021 und den Teil II des LBP der ecoda Dortmund vom 05.11.2021, Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, verwiesen. Dieser LBP ist in vollem Umfang zu beachten. Weiterhin wird verwiesen auf

1. Raumnutzungsanalyse (RNA) Rotmilan (ecoda, Dortmund, 18. März 2019, Seiten 01 bis 52 mit Anhang).
2. Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch (ecoda, Dortmund, 19. März 2019, Seiten 01 bis 20 mit Anhang)
3. Ergebnisbericht zur Schwarzstorch- Nahrungshabitatanalyse- (ecoda, Münster März 2019, Seiten 01 bis 35 mit Anhang)
4. Darstellung forstrechtlicher Belange

Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Landschaftsbild

Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der

Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmen“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitemessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

Fundament

Die Fundamente der neuen Anlagen sind mit Erdreich abzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (Böschungsneigung zwischen 1:1,5 bis 1:2,5) möglichst blick unauffällig dem Gelände anzupassen. Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahmen 2.2 LBP, S. 5 zu beachten.

Ökologische Baubegleitung gem. §9 (3) LNatSchG

1. Sämtliche Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort zu überwachen (LBP, 5.1.3, Seite 92). Diese ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
2. Die „Ökologische Baubegleitung“ ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen hinzuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung – insbesondere während der Brutzeit - über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit, Sicherung der Brutbestände usw.) und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3. Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungs-Bescheides hat der Genehmigungsinhaber mit Hinzuziehung der ökologische Baubegleitung vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i. V.m. § 9 (3) LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob
 - die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
 - der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
 - die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
 - die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.
4. Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist

innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des §3 (2) Bundesnaturschutzgesetz bleibt ausdrücklich vorbehalten (Nr. 5 Vermeidungsmaßnahmen Rotmilan, ecoda Dortmund, März 2019).

Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichs- sowie Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die im Fachbeitrag Naturschutz (Seite 86 ff LBP) sowie den weiteren o.g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichs- sowie Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

1. Maßnahme „Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“ richtet sich gem. 5.1.1, Seite 86 LBP nach den Vorgaben und Darstellungen im LBP.
2. Maßnahme „Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wegen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen 2.3, Seite 5 im LBP und ist zu beachten.
3. Maßnahme „Zügige Durchführung der Baumaßnahme“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im LBP. Unberührt bleiben Vorgaben zu bestimmten Bauzeitenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zeitliche Vorgabenentsprechend BNatSchG (z.B. zulässige Rodungszeiträume). Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.
4. Maßnahme „Verwendung des anfallenden Bodenaushubs“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im LBP. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. auf einer Deponie) oder nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (ggf. separat genehmigungspflichtig).
5. Maßnahme „Vollständiger Rückbau der Alt-Anlagen nach Betriebseinstellung“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im LBP, Nr. 2.9 Seite 7 LBP, ecoda,01.04.2021).

Wiederherrichtung temporär genutzter Flächen und zur Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung

Konkret sind die Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im LBP (2.4 bis 2.7, Seiten 5 ff LBP) umzusetzen, soweit keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

1. Die temporär genutzten Flächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) sind mit Schotter oder mobilen Platten zubefestigen (LBP nennt auch „Geo-Vlies“), um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters bzw. der mobilen Platten, rückzubauen und der Boden tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht abzudecken.
2. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die temporär genutzten Flächen vollständig; ggf. durch tiefgründige Bodenlockerung, wiederherzustellen.
3. Für die für Greif-Vögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches ist LBP Nr.5.1.2, Seite 89 LBP zu beachten.

Hinweis:

Zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen ist die Abschaltung für Fledermäuse gem. S. 90 ff LBP, ecoda Dortmund 01.04.2021 durchzuführen.

Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz / Gondel-Monitoring

Zur Vermeidung und zum Ausschluss eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere auch für die Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus sowie weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind sämtliche WEA im ersten Betriebsjahr gem. LBP wie folgt abzuschalten: **Abschaltung** im Zeitraum 01. April - 31. Oktober, entsprechend den Ausführungen des LBP, S. 91, in Nächten sowie im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur > 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag ($\leq 0,2$ mm/h (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)).

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage soll unter Beachtung der o.g. Abschaltungen erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können. Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Ein qualifiziertes akustisches Fledermaus-Monitoring gem. VSWFFM & LUWG RLP in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an einer Anlage durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen. Für das fakultative Gondel-Monitoring (LBP, S.91) ist der aktuelle, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhen-Monitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des Pro Bat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011 und BEHR et al. 2016 & 2018) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>“).

Eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte, ist die „Perzentilmethode“, die in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden ist. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde / Landkreis Vulkaneifel, ggf. unter Hinzuziehung von Fachleuten abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring (LBP S. 91) sind die Anlagen mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April, beginnen. Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem zu beauftragenden Fledermausgutachter (LBP Nr. 5.1.2, Seite 90) zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens Ende Februar des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem

anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen (2 Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457)). Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Der Empfehlung sind die validierten Daten der Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird entspr. den Ausführungen des LBP, S. 91 auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das evtl. 2. Monitoring-Jahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt. Nach Abschluss des evtl. 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Februar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich nach dem Naturschutzrecht ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermaus-Monitoring bleiben aus Vorsorgegründen Vorbehalte zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen und die evtl. Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbots-Belangen weiterhin bestehen (Gondel-Monitoring kann zu kürzeren Abschaltzeiten und höheren Stromerträgen führen).

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich Fledermäuse / „Haselmaus“ sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter- In die / der nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat-, zu übernehmen. Vom Genehmigungsinhaber ist die Beauftragung eines Fledermaus-Monitoring durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde **vor Inbetriebnahme** schriftlich nachzuweisen (LBP, Nr. 5.1.2, Seite 90).

Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z.B. Excel) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst und abgebildet werden. Bei Umsetzung des Parameters Niederschlag ist dieser ebenfalls zu ergänzen.

Hinweis

Da an das Vorhaben bereits bestehende Windparke – auch im angrenzenden Landkreis- anschließen, können dort erfasste Höhendaten ggf. Erkenntnisgewinne bringen. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann ggf. auf ein 2. Monitoring-Jahr verzichtet werden, sofern Höhendaten des angrenzenden Windparks vorliegen und mit fachlich plausibler Ausarbeitung und Einschätzung / Empfehlung der Verwendbarkeit sowie das weitere Vorgehen (durch ein Fachbüro) eingereicht werden. Eine Übertragung der dortigen Ergebnisse auf das geplante Vorhaben ist plausibel zu begründen und lediglich möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. unmittelbare Nähe zum Vorhaben, gleiche Methodik, ähnliche Biotopeausstattung, ähnliche Höhen- und Witterungsverhältnisse).

Zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten

1. Freizuhaltende Flächen des Mastfußbereiches sind nach Wiederherrichtung einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen.
2. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sowie Wegesäume sind umgehend wieder aufzuforsten bzw. wiederherzustellen.
3. Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenden Kran- ausleger-, Montage- und Hilfskranflächen sind, soweit keine landwirtschaftliche Nutzung (3.4.3 LBP, Seite 28) möglich ist und soweit nach Fachbeitrag Naturschutz keine Artenschutzbelange entgegenstehen, nach Wiederherrichtung einer Selbstbegrünung zu überlassen. Bei hochwüchsiger Brache sind die Flächen jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen; temporäre Flächennutzung und Herrichtung für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten sind zulässig.

Absicherung der Durchführbarkeit

1. Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vor- genannten Kompensationsflächen (Alternativen A oder B) sind dingliche Si- cherungen der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt per- sönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landkreis Vulkaneifel, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten land- schaftspflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der je- weils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was de- ren Zielsetzung zuwiderläuft. Die entsprechenden Nachweise sind vor Baube- ginn der WEA bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (aufschie- bende Bedingung bis Baubeginn). Alternativ kann ggf. eine gesonderte ver- tragliche Vereinbarung erfolgen und für Zwecke der Abbuchung von auf ein Ökokonto gebuchten Maßnahmen ein separat ermittelter Betrag in Höhe von 25.000,- Euro vor Baubeginn zur Verfügung zur Verfügung gestellt werden.
2. Eine Ersatzzahlung gem. §7 LNatSchG entfällt im vorliegenden Repowering- Verfahren.

Sonstige Hinweise

Bauzeiten und Baubetrieb

1. Baufeldfreimachung/Rodungen außerhalb der Brutzeit:
2. Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutz- rechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachungen im Offenland (hier: tempo- räre Lagerfläche gem. §39(5) BNatSchG – abweichend von 5.1.2 LBP ecoda ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Rodungsar- beiten und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffen- den Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtli- cher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Selbiges gilt, sofern Höhlen- oder Horstbäume festgestellt werden.
3. Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiträume sind nur in Ausnah- mefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flä- chen durch eine qualifizierte Fachkraft/Ökologische Baubegleitung (gem. Ne- benbestimmung Nr. 4), zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
4. Nächtliche Bautätigkeit ist zu vermeiden, dies gilt nicht für unabweisbare zu- sammenhängende Betonarbeiten und die Anlieferung von Großkomponenten.

5. Maßnahme und Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus (S. 92 LBP) sind zu beachten.

Betrieb der Anlagen

Betriebsbeschränkung zum Schutz des Rotmilans

1. Angepasstes Mahd-Regime oder temporäre Abschaltung der geplanten WEA während der Mahd.

Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen am geplanten Standort zu minimieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist, wie in den Antragsunterlagen (LBP ecoda, Seite 89) dargestellt, eine Abschaltung der Anlagen bei Bewirtschaftung der im Umfeld (Rotorradius + 50 m) der Anlagen gelegenen landwirtschaftlichen Fläche erforderlich (vgl. Nr. LBP 5.1.2 S. 89 Vermeidungsmaßnahmen Rotmilan, ecoda, Dortmund 2019).

Abweichend davon sind die Flurstücke Flur 4 Flurstück 43 und Reuth Flur 5 Flurstück 18 ausgenommen .D.h. im Zeitraum 01. Juni bis 31. August (Anwesenheit der Rotmilane im Untersuchungsgebiet – und erhöhte Kollisionsgefahr im Zeitraum der Nestlings-, Ausflugs- und Nachbrutzeit) sind während bestimmter landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse auf den Flächen am Tag der Bearbeitung und an den darauffolgenden drei Tagen von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischen Sonnenuntergang die Anlagen abzuschalten. Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für jegliche Bearbeitungsschritte die in den Boden eingreifen (Pflügen, Eggen, Grubbern) sowie Mahd / Ernte. Findet nach der Mahd / Ernte ggfs. Wenden und Einfuhr des Mahdgutes / der Ernte innerhalb der drei Abschaltungstage statt, führt dies zu keiner Verlängerung der Abschaltung. Findet Wenden und / oder Einfuhr zu einem anderen Zeitraum statt, ist die Abschaltung der Anlage am Tag des Wendens / der Einfuhr von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischen Sonnenuntergang ausreichend. Die Ausbringung von Düngung stellt kein Ereignis dar, welches eine Abschaltung auslöst. Eine Bewirtschaftung der Flächen kann nach den Vorgaben des EULLa Programms „Vertragsnaturschutz Kennarten - Mähwiesen und Weiden“ erfolgen. Hierfür sind vor Baubeginn verbindliche vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Genehmigungsinhaber/Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der Fläche in der Anlagenumgebung zu treffen und nachzuweisen (aufschiebende Bedingungen bis Inbetriebnahme), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Genehmigungsinhaber/Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Genehmigungsinhaber/Betreiber der jeweiligen WEA zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

2. Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Artenschutzmaßnahme im näheren Umfeld der Anlagen gem. 5.1.2 LBP ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

In dieser dinglichen Sicherung bzw. ergänzenden vertraglichen Regelung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (aufschiebende Bedingung bis Inbetriebnahme). Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen auf Grundlage des Naturschutzrechts ausdrücklich vorbehalten.

Aufschiebende Bedingungen

Mit den Bauarbeiten (Ausheben der Baugruben im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Gehölz- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

1. für vorbereitende Bauarbeiten eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung (Nr. 4 der Nebenbestimmungen) gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
2. für Hochbauarbeiten der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Anlagenumfeld (11.2) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist.
3. Bei Favorisierung der noch nicht im Detail verbindlich feststehenden externen Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Neroth (Alternative A im LBP) ist ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro der Unteren Naturschutzbehörde einmalig vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich nicht um eine Ersatzzahlung, sondern um die Erstattung der Aufwendungen für die nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung der eingerichteten Ökokonto-Fläche im Sinne des § 7 Landesnaturschutzgesetz i.V. mit §3(4) Bundesnaturschutzgesetz. Damit sind alle naturschutzrechtlichen externen Kompensationsverpflichtungen (LBP Nr. 7, S. 98) für den Bau und die Errichtung der beantragten Anlagen abgegolten.
4. Der Betrag ist vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens 7-SKE-unb-5545 und des Verwendungszweckes WEA Reuth_LBP_OEK Neroth_9_25_1 auf ein Konto der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu überweisen.

Kreissparkasse Vulkaneifel DE78 5865 1240 0000 0006 04, MALADE51DAU

Postbank Köln DE12 3701 0050 0026 2965 06, PBNKDEFF370

Volksbank RheinAhrEifel eG DE82 5776 1591 0363 6362 00, GENODED1BNA

Wahlweise ist für die in den Unterlagen dargelegte Fläche (Alternative B) in der Gemarkung Reuth im Umfeld der beantragten Windenergieanlagen ein Entwicklungskonzept/Artenhilfsprogramm vor Baubeginn (Hochbau) verbindlich vorzulegen.

Zu Alternative A:

Eine verbindliche vertragliche Regelung wurde mit dem Eigentümer/Landwirt vorbesprochen, die Fläche bleibt im Eigentum des Landwirts.

Die Fläche steht auf Absprache und nach Eingang des Betrags zur Verfügung.

Weitere Bedingungen

1. Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 100.000,- Euro zu hinterlegen. Die Bürgschaft wird – ggf. anteilig - zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Entwicklung von hochwüchsigen Brachen, Altanlagenabbau; Kompensationsmaßnahmen Alternativen A oder B) durchgeführt und, im Falle der Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden.
2. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen nur dann weiterführen, wenn der alte Betreiber die Sicherheitsleistung nicht zurückfordert, oder nachdem der neue Betreiber selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen

neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt hat.

3. Die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation im Anlagenumfeld und auf ggf. externen Flächen sind gem. §§ 4 und 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (**LKompVzVO vom 12. Juni 2018**, GVBl. S. 158)) in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) vollständig einzutragen; diese Eintragungen sind durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ zu verzeichnen.

Hinweise

1. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für externe Zuwegung (außerhalb des Windparks) eine eigenständige naturschutzrechtliche Abstimmung; ggf. Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen vorliegen muss.
2. Ggf. können in Teilbereichen (z.B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
3. Energetische Anbindung: Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“, benötigt die externe Kabellegung gem. 2.3, Seite 5 LBP ggf. einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung.
4. In Zweifelsfällen gelten immer die Aussagen des vorgelegten LBP ecoda Dortmund, (Stand 01.04. 2021), der Bestandteil dieser Stellungnahme/Zulassung ist.

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Ein Wasserschutzgebiet bzw. ein Gewässer sind nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der folgenden Anforderungen an den Bau von Windkraftanlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
2. Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen dicht-, standsicher und gegenüber zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandfähig sein § 17 Abs. 2 AWSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AWSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS).
3. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdenden Flüssigkeiten verwenden, müssen nach >Maßgabe des § 18 AWSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AWSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht unerheblichen Menge aus, ist die unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AWSV), § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen und flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AWSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage (n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AWSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen (n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AWSV).
11. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AWSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen zu Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.
12. Die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AWSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AWSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AWSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AWSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AWSV prüfen zu lassen.

V. Forstfachliche Nebenbestimmungen

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Nr. 19, mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von 0,105 ha Wald (0,0139 ha Ausbau und 0,0911 ha Überschwenkbereich in einer Kurve der Zuwegung) wird aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i. d. F. vom 30.11.2000, (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 (GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98) unter Maßgabe der folgenden, genannten Auflagen erteilt.

Auflagen

1. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
2. Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme mit einer Größenordnung von insgesamt 1.050 m² ist aufgrund § 14 Abs. 2 LWaldG ein walddrechtlicher Ausgleich im Rahmen einer flächenäquivalenten Aufwertungsmaßnahme durchzuführen. Nach der statistischen Erfassung der Waldanteile der Kreise (Erhebung des statistischen Landesamtes R-P) hat der Landkreis Vulkaneifel ein Waldprozent von 43,7 – also walddreich (> 35 %). Nach § 14 (2) LWaldG ist daher der walddrechtliche Ausgleich in Form von walddverbessernden Maßnahmen durch Buchenvorانبau im Gemeindewald Reuth (6 Klumpen a´40 Stück) durchzuführen. Diese Maßnahme ist vom Genehmigungsinhaber zu finanzieren. Der Genehmigungsinhaber soll sich zeitnah mit dem Forstamt Gerolstein in Verbindung setzen. Hierzu erstellt das Forstamt Gerolstein nach Abschluss der Pflanzmaßnahme eine Rechnung zu Lasten des Genehmigungsinhabers. Der Wertäquivalent wird bei einer heterogenen Waldstruktur aus Laubwaldbeständen und Nadel-Laubmischwäldern durchschnittlich mit 4.500 €/ha bewertet. Daraus errechnet sich eine Investitionssumme in Höhe von 470 €, die für walddverbessernde Maßnahmen eingesetzt werden muss.
3. Die Festlegung der Aufwertungsmaßnahmen erfolgt durch einen eigenen schriftlichen Vertrag oder eine Vereinbarung mit dem Waldbesitzer und dem Genehmigungsinhaber.
4. Der walddrechtliche Ausgleich muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten für die Errichtung der WEA erfolgen.
5. Zur Sicherstellung der Durchführung des walddrechtlichen Ausgleichs wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf 470 € festgesetzt.
6. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Forstamtes Gerolstein zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn der walddrechtliche Ausgleich abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Ist.

VI. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für die oben genannten Bauvorhaben wird mit nachfolgenden Auflagen erteilt.

Die Windkraftanlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der B 51 und der L 23.

1. Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat über den Wirtschaftsweg, welcher an der Anschlussstelle der B 51 zwischen Netzknoten 5604 234D und Netzknoten 5604234E anbindet, zu erfolgen. Die Anschlussstelle B 51 bei Reuth wird umgebaut. Da hier noch keine genaue Straßenplanung vorliegt, ist die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen bzw. zu klären. Hierzu hat sich der Antragsteller mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein in Verbindung zu setzen. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrten bzw. Wirtschaftswege hat ausschließlich auf Privat- und Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße dürfen durch die Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
2. Für den Einmündungsbereich Wirtschaftsweg/B 51 sind nach RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen in beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
3. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
4. Durch die Windkraftanlagen dürfen keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit z. B. durch Eisabwurf erfolgen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Antrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg, welcher an den Ast der B 51 zwischen Netzknoten 5604 234 D und Netzknoten 5604 234 E anbindet, erlaubt.

1. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
2. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
4. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
6. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der

Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende oder einmalige Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

-WEA 02 in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, mit einer max. Höhe von 819,40 m ü. NN (max. 246,60 über Grund)

-WEA 03 in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, mit einer max. Höhe von 828,60 m ü. NN (max. 246,60 über Grund)

keine Bedenken.

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Banz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
2. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
3. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
4. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
5. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen

- Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
6. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
 7. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
 8. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (=1 Sekunde).
 9. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 2 und WEA 3 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, das mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
 10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
 11. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung einer Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 12. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

13. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von plus/minus 50 ms zu starten.
14. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
15. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 890

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf. 10234

mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und

spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur, und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

VIII. Allgemeine Hinweise

1. Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein eventueller Probetrieb zu verstehen.
2. Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße, 54290 Trier (SGD Nord Trier), spätestens eine Woche vorher ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dabei ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
3. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist sowohl der Genehmigungsbehörde als auch der SGD Nord Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten, schriftlichen Erklärung unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
4. Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat,

bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

6. Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
7. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.
8. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
9. Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Zulassungen nach anderen Gesetzen:
 - Baugenehmigung gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz,
 - Zustimmung nach §§ 22, 23 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) sowie die Erlaubnis nach § 41 LStrG
 - Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz
10. Die Genehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen der Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

Begründung

Durch Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen vom 12.04.2021, vervollständigt am 11.06.2021 und 30.09.2021, beantragte die Juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb von zwei jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 160 EP5 E2, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung jeweils 5,5 MW, Gesamthöhe 246,60 m, in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19. Gleichzeitig wurde von der Juwi AG der Rückbau von sechs bestehenden Anlagen vom Typ Tacke / GE 1,5 s mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 70,5 m (Gesamthöhe: 115,25 m) beantragt.

Gemäß § 4 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.2. der Anlage 1 zum UVP die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls beantragt, weil eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für zwei Windenergieanlagen beantragt worden ist, welche zu drei bestehenden Windenergieanlagen hinzugebaut werden und es sich somit um ein Änderungsverfahren handelt.

Der Vermerk und das Ergebnis über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist in den Kreisnachrichten (Mitteilungsblatt vom 20.05.2022) öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde (einschließlich Brandschutzdienststelle)
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord-Regionalstelle Gewerbeaufsicht
5. Landesbetrieb Mobilität -Fachgruppe Luftverkehr
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
7. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
8. Forstamt Gerolstein
9. Landwirtschaftskammer Rh-Pf., Dienststelle Trier
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie
11. Amprion GmbH und Westnetz GmbH

Seitens der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen

Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Lärm

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bezüglich der Schallimmissionen beurteilt sich nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Demnach ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen der TA Lärm (in ihrer aktuellsten Fassung) hier erfüllt sind, wurde eine schalltechnische Immissionsprognose (Schallgutachten) vom Ingenieurbüro Pies GbR, Az.: 1/17914 / 0321/2 vom 18.03.2021 vorgelegt. Die Gutachten wurden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, als fachtechnische Behörde geprüft. In ihrer Stellungnahme vom 09.11.2021 stellt die Behörde fest, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Einwendungen bestehen, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den entsprechenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Dabei wurde u. a. festgelegt, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage der Emissionswert (Schalleistungspegel) der Anlagen durch einen geeigneten Sachverständigen zu ermitteln ist und durch Vorlage des entsprechenden Messberichtes der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, nachzuweisen ist, dass die Bestimmungen der TA Lärm entsprechend den Nebenbestimmungen eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entsprechen und keine schädlichen Schallimmissionen bzw. erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schattenwurf

Die Schattenwurfberechnung der Firma Juwi AG, Az.: 100002072, Rev. 1 vom 30.08.2021 ist ebenfalls von der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Trier, geprüft worden und hat zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen geführt.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

An Immissionssaufpunkten, für die eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d ausgewiesen wird, müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter ermittelt werden.

Die Windkraftanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der Richtwerte abzuschalten.

Mit den vorgelegten Schall- und Schattenwurfprognosen ist nachgewiesen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen 2 Windkraftanlagen an den nächstgelegenen Immissionsorten (Nebenbestimmung Nr. 6) zu keinen unzulässigen Immissionsrichtwertüberschreitungen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen kommt, und die maximale mögliche Beschattungsdauer durch Abschaltung der Anlageneingehalten wird.

Baurecht

Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung /Teilbereich Windenergie- vom 13.05.2004 ist die betreffende Fläche als Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, verbindlich seit dem 22.12.2015, nunmehr nach Fusion Verbandsgemeinde Gerolstein, stellt den betreffenden Außenbereich in der Gemarkung Reuth als Sondergebiet für die Windenergienutzung dar. Einschränkungen

für die Windenergienutzung bestehen nicht. Durch die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen werden die Anforderungen nach dem Bauordnungsrecht eingehalten. Die Ortsgemeinde Reuth hat durch Fristablauf das Einvernehmen zu der Errichtung und den Betrieb der 2 Windenergieanlagen beim Abbau von 6 bestehenden Anlagen des Typs GE 1, 5 s, erteilt.

Betriebssicherheit, insbesondere Eiswurf, Brandschutz

Durch Beteiligung entsprechender Fachbehörden (SGD Nord- Gewerbeaufsicht, LBM, Brandschutztechnische Dienststelle im Hause) wurden entsprechende Belange abgeklärt. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, enthält diese immissionschutzrechtliche Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen.

Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsbild und Artenschutz

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden nicht vorgetragen. Nach den Zielen des Naturschutzrechtes (§ 1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen die nach Prüfung des vorgelegten Landespflegerischen Begleitplans festgelegt wurden, wird dem Vorhaben von der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Die vorgelegten Gutachten und die Prüfung durch die zuständige Behörde haben ergeben, dass die einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden bzw. die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen oder ein Ersatz geschaffen werden kann.

Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“

Das Vorhaben ist nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Landes auch mit dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vereinbar. In diesem Schutzgebiet gelten besondere Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft, die i.d.R. eine Zustimmung der Naturschutzbehörden zum Vorhaben erfordern, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz) festgelegt sind (§ 5 der Schutzgebietsverordnung). Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben soll in einem Windvorranggebiet des Regionalplans Trier (2004) errichtet werden. Bei diesem Windvorranggebiet handelt es sich um ein konkretes abgewogenes Ziel der Landesplanung im Sinne der Schutzgebietsverordnung, mit der Folge, dass hier die Verbote der Schutzgebietsverordnung nicht greifen.

Ein signifikant höheres Schlagopfer-Risiko für besonders/streng geschützte Arten wird vor dem Hintergrund der langjährigen naturschutzfachlichen Beobachtungen der Windenergieanlagen im Dehner Maar und den festgelegten Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vermutet. Ein Natura 2000 Gebiet ist nicht betroffen. Die Nebenbestimmungen sollen Kollisionen mit besonders störungsempfindlichen Vogel -oder Fledermausarten ausschließen oder minimieren.

Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Nach Beteiligung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind hier nicht betroffen.

Forstwirtschaft

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden oder neu angelegt werden. Das Forstamt Gerolstein hat die Rodungsgenehmigung (Umwandlungsgenehmigung) für die Standorte unter Auflagen von Ausgleichsmaßnahmen erteilt. Die

Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Grund der befristeten Umwandlungsgenehmigung ist es, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen. Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Straßenrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, hat mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen die Zustimmung erteilt.

Luftverkehrsrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) sowie aus militärischer, flugbetrieblicher Sicht gegen die Errichtung der zwei Windkraftanlagen in Reuth grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

Abbau der 6 bestehenden Windenergieanlagen Typ Tacke GE / 1,5 s (Repowering)

Die Stilllegung und der Abbau der 6 Windkraftanlagen des Typs Tacke GE / 1,5 s des Windparks Reuth hat spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hier beantragten zwei WKA zu erfolgen. Vorab ist die Stilllegung entsprechend § 15 (3) BImSchG der Kreisverwaltung Vulkaneifel und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, anzuzeigen und dann bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel die jeweiligen Abbaugenehmigungen nach der Landesbauordnung zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beiden neuen WEA muss der Abbau der 6 genannten WEA erfolgt sein. Die drei verbleibenden nördlich gelegenen Windkraftanlagen des bestehenden sogenannten Windparks Reuth müssen spätestens bei der Inbetriebnahme der beiden neuen WEA zur Nachtzeit stillgelegt sein. Der entsprechende Nachweis der Stilllegung zur Nachtzeit ist vorzulegen.

Abschließende Entscheidung

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu erteilen. Als

Entscheidungsgrundlage dienen hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden. Die Errichtung der Windenergieanlagen sind gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 LNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kostenfestsetzung

Für diese Genehmigung werden auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - Kosten (Gebühren und Auslagen) unter Anwendung des **Äquivalenzprinzips** erhoben. **Kostenschuldner** für diese Genehmigung ist die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG); **kostenerhebende Behörde** ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Für die Anwendung des Äquivalenzprinzips bestehen keine allgemein verbindlichen Grundsätze, so dass vorliegend der Einzelfall zugrunde zu legen ist.

Es werden hiermit folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

• Immissionsschutzrechtliche Gebühr	
• 18.566,00 € x 2 WKA	37.132,00 €
• Gebühren/Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden	
a) SGD - Nord, Trier	691,23 €
b) Untere Wasserbehörde	70,04 €
c) Untere Bauaufsichtsbehörde	470,84 €
d) Untere Naturschutzbehörde	1.680,96 €
e) Forstamt Gerolstein	382,96 €
f) LBM Flugplatz Hahn – Luftfahrt	300,00 €
g) LBM Gerolstein	458,00 €
h) Landwirtschaftskammer	350,00 €
Gesamtbetrag:	41.536,03 €

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **41.536,03 €** unter Angabe der Buchungsstelle „56101- 4312 “ und folgender Belegnummer 30120096 und des Verwendungszwecks „**Genehmigung 2-WKA Reuth-Juwi Repowering**“ innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der unten angegebenen Konten der Kreiskasse Vulkaneifel in Daun.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Berechnungsgrundlagen (Nr. 4.1.1.1.).

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 LGebG).

Bezüglich des wirtschaftlichen Werts der genehmigten Windkraftanlage wird vorliegend auf die wirtschaftliche Bedeutung bzw. den wirtschaftlichen Nutzen der Genehmigung für die Antragstellerin abgestellt (**Äquivalenzprinzip**). Bei der Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr wurde der wirtschaftliche Wert/der sonstige

Nutzen der Amtshandlung für Sie auf Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten auf der Grundlage der Errichtungskosten ermittelt. Die Errichtungskosten sind so als Grundlage in die Berechnung eingeflossen und bilden zusammen mit dem Verwaltungsaufwand die immissionsschutzrechtliche Gebühr.

Die Kostenfestsetzung des Verfahrens in Höhe von **41.536,03 €** beruht auf den §§ 1, 2, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.1.1.1 und Ziffer 4.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis). Für die Ermittlung der Gebühr gibt die Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 265,75 € bis zu 797.600,00 € her. Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

Rechtsgrundlagen

BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) - in der zur Zeit gültigen Fassung

4. BlmSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) - in der zur Zeit gültigen Fassung

9. BlmSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000) - in der zur Zeit gültigen Fassung

ImSchZuVO - Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280) - in der zur Zeit gültigen Fassung

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) - in der zur Zeit gültigen Fassung

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) - in der zur Zeit gültigen Fassung

LBauO - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011, (GVBl. S. 47) - in der zur Zeit gültigen Fassung

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) - in der zur Zeit gültigen Fassung

WHG - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) - in der zur Zeit gültigen Fassung

LWG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3180) - in der zur Zeit gültigen Fassung

VAwS - Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.11.2005 (GVBl. 2005, S. 491) - in der zur Zeit gültigen Fassung

WassGefAnIV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) - in der zur Zeit gültigen Fassung

LAGA M 20 - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – in der zur Zeit gültigen Fassung

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185) – in der zur Zeit gültigen Fassung

LWaldG - Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 17.10.2007, S. 193) - in der zur Zeit gültigen Fassung

FStrG - Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585 – in der zur Zeit gültigen Fassung

LStrG - Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35) - in der zur Zeit gültigen Fassung

DSCHG - Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978, Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. Seite 301) - in der zur Zeit gültigen Fassung

LGebG - Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524) - in der zur Zeit gültigen Fassung

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) - in der zur Zeit gültigen Fassung

Rundschreiben: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Klaus Benz)
Geschäftsbereichsleiter